



Pliezhausen, im April 2020

Hinweise zum maschinellen Mahnverfahren bei Miet- und Pachtverhältnissen sowie zur Stundung fälliger Miet- und Pachtzahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Mieter und Pächter,

das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist zwischenzeitlich vollumfänglich in Kraft getreten. Artikel 5 dieses Gesetzes enthält unter anderem die Neuregelung in Artikel 240 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, mit denen Mieter und Pächter vor Kündigungen aufgrund von Zahlungsrückständen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von 01.04. bis 30.06.2020 auflaufen, bis zum 30.06.2022 geschützt werden. Bei längerer Fortdauer der Pandemie können die Regelungen durch den Bund erforderlichenfalls verlängert werden. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll verhindert werden, dass aus der Corona-Krise eine Krise der Wohnungslosigkeit wird. **Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung der vertraglich vereinbarten Leistungen bleibt aber auch in diesen Zeiten uneingeschränkt weiter bestehen.**

Wir sind uns bewusst, dass die Krise aufgrund von Kurzarbeit, Jobverlust, Betriebsschließungen u.ä. erhebliche finanzielle Schwierigkeiten für Betroffene hervorrufen kann. Daher wollen wir Ihnen überdies zusätzlich im Bedarfsfall unbürokratisch weiterhelfen und bieten Ihnen für den Fall, dass Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zinslose Stundungen fälliger Mieten und Pachten an, um Ihnen eine Verschnaufpause zu verschaffen. Umfänge und Zeiträume müssten im Einzelfall bedarfsgerecht festgelegt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir um Verständnis dafür, dass wir auch in Zeiten der Corona-Krise an unserem maschinellen Mahnverfahren festhalten. Dieses verstehen Sie bitte nicht als Zeichen fehlender Sensibilität, sondern als Verfahrensnotwendigkeit für die unkomplizierte Gewährung einer individuellen Regelung.

Mit dem Mahnschreiben übersenden wir Ihnen dieses Hinweisschreiben sowie den umseitig beigefügten Antrag auf Stundung. Bitte lassen Sie uns diesen bei Bedarf umgehend ausgefüllt per Post, per Fax (07127/977-160) oder per E-Mail (info@pliezhausen.de) zukommen, zusammen mit einer kurzen Begründung, um den bestehenden Engpass basierend auf der COVID-19-Pandemie glaubhaft zu machen. Hierfür kommen beispielsweise Nachweise über die Antragstellung beziehungsweise eine Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstaufschlag in Betracht.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Frau Blank (Tel. 977-152)

Frau Heiner (Tel. 977-154)

Ihre Gemeindeverwaltung

